

VERWALTUNGSVORLAGE VL-218/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtgrün	03.08.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	31.08.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	16.09.2021	5/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Satzungsbeschluss zur geänderten Baumschutzsatzung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die geänderte Baumschutzsatzung sind bei dem Ersatzgeld auskömmliche Einnahmen möglich.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Belange der Inklusion sind nicht betroffen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Auch der Privatbaumbestand trägt erheblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Ihm gebührt daher ein besonderer Schutz.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die geänderte Baumschutzsatzung.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die zurzeit gültige Baumschutzsatzung datiert aus dem Jahr 1988 ist aus den nachfolgend aufgelisteten Gründen überholungsbedürftig:

- die naturschutzrechtliche Gesetzeslage hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Da die Satzung teilweise auf diese verweist, musste sie angepasst werden.
- einige Formulierungen in der Altsatzung sind kaum verständlich und wurden sprachlich geändert.
- wichtige Änderungen beginnen im § 3 im Verein mit § 7 zu Weich- und Nadelhölzern. Diese sind aus ökologischer Sicht von minderer Bedeutung (viele Nadelhölzer in Privatgärten haben die letzten drei Trockenjahre nur mühsam überlebt, Weichhölzer mit ihrer Schnellwüchsigkeit, ihrem Wurzeldruck und der Bruchgefahr sind im Geltungsbereich der Satzung deplatziert) und sollten gegen Harthölzer ausgetauscht werden.
- eine weitere wichtige Änderung betrifft die Befristung der Fällgenehmigungen auf zwei Jahre, da sich in diesem Zeitraum einige Grundlagen (z.B. Baugenehmigungen) ändern können.
- der § 8 Abs. 3 zur Höhe von Ersatzgeldzahlungen –falls ein Ersatzbaum nicht auf dem „Fällgrundstück“ gepflanzt werden kann- hat dazu geführt, dass die Berechnungsmethode Koch zu unverhältnismäßig hohen Ersatzgeldern (es könnten bei dieser Methode bis 50.000 € je Baum berechnet werden) geführt hätte und somit rechtlich angreifbar gewesen wäre. Diese Methode hat bei Stadtgrün daher keine Anwendung gefunden, stattdessen wurde pauschal eine Summe von 300 € als Ersatzgeld festgelegt (bei Eigenkosten von ca. 650 € je Ersatzpflanzung in Grünanlagen). Die neue Berechnungsmethode, die mit der Rechtsabteilung abgestimmt ist, erreicht diese Kostenhöhe.

Die Änderungen sind in der Gegenüberstellung alte Satzung vs. neue Satzung (Anlage 2) rot hinterlegt.